



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Herrn Bürgermeister
Richard Borgmann
Borg 2
59348 Lüdinghausen

*FB 1 u. FB 2
v. gem. R
D 18/9*

124-2019

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen: 15.14.06-02019-01
Auskunft: Herr Aden
Raum: Nr. 127, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9005
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-
E-Mail: dietrich.aden@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 10.09.2019

Nachträgliche Zuschüsse zum Glasfaserausbau in Lüdinghausen

hier: Ihr Schreiben vom 14.05.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borgmann,

mit o.g. Schreiben haben Sie mich über die Beschlussfassung des Rates der Stadt Lüdinghausen am 19.02.2019 informiert, welcher auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen hat, die von den Mitgliedern der beiden „Teilnehmergemeinschaften für Glasfaserverlegung erbrachten Leistungen in der Form anzuerkennen, dass an den Verein „Teilnehmergemeinschaft für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V.“ ein Zuschuss in Höhe von 92.750 € und an den Verein „Teilnehmergemeinschaft für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen für Seppenrade e.V.“ ein Zuschuss in Höhe von 84.500 € gezahlt wird. Der Betrag von 178.000 € wurde in den Haushalt eingestellt und mit einem Sperrvermerk versehen. Hieraufhin beanstandeten Sie diesen Beschluss. In seiner Sitzung vom 11.04.2019 hat der Rat der Stadt Lüdinghausen beschlossen, die Beanstandung zur Kenntnis zu nehmen und damit an seinem Beschluss festzuhalten. In Ihrem Schreiben vom 14.05.2019 bitten Sie mich als untere Kommunalaufsicht um Entscheidung gem. § 54 Abs. 2 GO.

Ich bitte um Verständnis, dass die Prüfung des von Ihnen vorgelegten Sachverhaltes einige Zeit in Anspruch genommen hat. Die von Ihnen erhobenen rechtlichen Einwände gegen die Entscheidung des Rates sowie die als „Memorandum“ bezeichnete Stellungnahme der Kanzlei Wolter+Hoppenberg vom 26.03.2019 gaben Anlass, die Rechtslage umfassend zu prüfen. Aufgrund der komplexen und einmaligen rechtli-

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
Postbank Dortmund IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

Sie erreichen uns ...

Mo. - Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

chen Fragestellung, die darüber hinaus grundsätzliche Bedeutung für ähnlich gelagerte Fälle im Kreis Coesfeld und andernorts hat, hat mich veranlasst, mein Prüfergebnis auch der oberen Kommunalaufsicht vorzulegen und abzustimmen.

Im Ergebnis stelle ich fest, dass

1. **der Beschluss des Stadtrates Lüdinghausen vom 19.02.2019 zu Top 5.1 „Produkthaushalt 2019 –Haushaltssatzung mit Anlagen und Stellenplan 2019 hier: Zuschuss für den Ausbau eines Glasfasernetzes im Außenbereich von Lüdinghausen, Bürgerantrag der Teilnehmergeinschaften für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V. für Lüdinghausen und Seppenrade“ nicht das geltende Recht verletzt,**
2. **mit dieser Bestätigung des v.g. Ratsbeschlusses das Beanstandungsverfahren endet und die aufschiebende Wirkung der Beanstandung entfällt und**
3. **dass Sie verpflichtet sind, unverzüglich den Beschluss des Rates umzusetzen.**

Das Ergebnis der Prüfung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

I.

Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen, vgl. § 54 Abs. 2 GO. Wird der beanstandete Beschluss durch die Aufsichtsbehörde nicht aufgehoben, sondern bestätigt, so endet damit das Beanstandungsverfahren. Die aufschiebende Wirkung der Beanstandung entfällt und der Bürgermeister ist zur unverzüglichen Durchführung des Beschlusses gem. § 62 Abs. 2 S. 2 GO NRW verpflichtet (Kleerbaum/ Palmen, Kommentar Gemeindeordnung, 3. Auflage, § 54, S. 783).

Zu prüfen war, ob der Beschluss des Stadtrates vom 19.02.2019 gegen geltendes Recht verstößt und die Beanstandung des Bürgermeisters rechtmäßig ist.

1.

Die nachträgliche Bezuschussung der Teilnehmergeinschaften ist keine selektive Begünstigung eines Unternehmens und stellt somit keinen Verstoß gegen das EU-Beihilferecht im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.

Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV sind, soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige

den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Art. 107 Abs. 1 AEUV verlangt für die Feststellung einer selektiven Maßnahme die Prüfung, „ob sie einem bestimmten Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen, die sich in einer faktischen und rechtlich vergleichbaren Situation befinden, einen Vorteil verschafft. (Urteil Mediaset/Kommission, C-403/10 P; Pressemitteilung Europäischen Union, Nr. 77/11). Richtigerweise weisen Sie darauf hin, dass hiermit auch mittelbare Vorteile für Unternehmen gemeint sein können. (Bekanntmachung der Kommission zu dem Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (2016/C262/01, Rn.: 115)).

Tatsächlich käme eine nur mittelbare Begünstigung des Netzbetreibers Muenet GmbH in Betracht, da die geplanten Zuwendungen nicht an diesen, sondern an die Teilnehmergeinschaften ausgezahlt werden sollen. Deswegen kommt es darauf an, ob die Bezuschussung an die Teilnehmergeinschaften zu einer höheren Nachfrage/ Mitmachquote beim eigenwirtschaftlichen Ausbau und somit zu einer Besserstellung der Muenet GmbH geführt hat, führt oder führen wird, als ohne dieselbe Bezuschussung und ihr hierdurch ein Vorteil gegenüber anderen Netzanbietern zukommt.

Der Beschluss des Rates über die Zuwendungen (Frühjahr 2019) erfolgte weit nach den Nachfragebündelungen (alle in 2017 und 2018), die die Vertragsunterzeichnung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer beinhaltet. Es gibt für den Netzbetreiber keinen zusätzlichen Kunden oder keine Möglichkeit höhere Baukostenzuschüsse/Tarife zu fordern und damit weder eine zusätzliche Einnahme noch einen Kunden mehr.

Soweit Sie vermuten, dass durch eine nachträgliche Bewilligung von Fördergeldern durch die Stadt der Betreiber einen neuen Kundenstamm gewinnt, ist dies nicht nachvollziehbar. Der Beschluss des Stadtrates bezieht sich nämlich auf die „erbrachten Leistungen“, also auf jene, die in der Vergangenheit liegen. Soweit sich der städtische Zuschuss tatsächlich nur auf die Vereinsmitglieder bezieht, die zum Zeitpunkt der Ratsentscheidung den Glasfaserausbau vollzogen oder zumindest vertraglich schon mit dem Netzanbieter gebunden waren und eine finanzielle Anreizwirkung für die bislang noch nicht an das schnelle Internet angebundene Außenbereichsbewohner ausgeschlossen ist, bestehen keine Bedenken im beihilferechtlichen Sinne. Zur Sicherstellung dieses Weiterleitungsverbotes an neue Mitglieder und damit eine eventuelle Marktmotivation zugunsten des dominierenden Netzbetreibers ist eine Stichtagsregelung zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses denkbar, sodass nur diejenigen nachträglich bezuschusst werden können, die einen entsprechenden Vertrag schon abgeschlossen hatten.

2.

Es liegt kein Verstoß gegen die Landeshaushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften vor.

Nach § 44 Abs. 1 LHO NRW dürfen Zuwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 23 LHO gewährt werden. § 23 LHO regelt, dass Ausgaben und Verpflichtungs-

ermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden dürfen, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die zu § 23 LHO erlassene Verwaltungsvorschrift definiert Zuwendungen als Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Die 1.3 VV zu § 44 LHO bestimmt, dass Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Hierauf kommt es allerdings nicht an, da diese Rechtsvorschriften nicht auf das kommunale Haushaltsrecht anwendbar sind.

Die kommunale Hauswirtschaft wird im 8. Teil der Gemeindeordnung NRW sowie in der aufgrund § 133 Abs. 1 und 2 GO NRW erlassenen Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) geregelt. Dagegen ist die Landeshaushaltsordnung ausschließlich ein Regelwerk zum Haushalt des Landes NRW. Gegen eine darüber hinaus gehende Anwendung auf kommunale Haushalte spricht zum einen der Wortlaut der LHO NRW, der durchgehend auf Landesinstitutionen rekurriert („Landtag“, „Landesregierung“ etc.). § 23 LHO beschränkt sich zudem auf die Regelung von Zuwendungen „an Stellen außerhalb der Landesverwaltung“, wenn das Land an der Erfüllung hieran ein Interesse hat. Die LHO verhält sich dagegen nicht zu kommunalen Zuwendungen.

Zum anderen wäre das Regelwerk der GO und KomHVO NRW überflüssig, wenn daneben auch die Landeshaushaltsordnung anwendbar wäre. Die LHO ist nur dann auf kommunale Sachverhalte anwendbar, wenn es sich um konkrete Landesmittel, wie beispielsweise bei Landesförderprogrammen handelt (vgl. § 44 Abs. 3 LHO).

3.

Der Ratsbeschluss verstößt nicht gegen die in § 75 Abs. 1 GO festgelegten allgemeinen Haushaltsgrundsätze.

Nach Absatz 1 hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (S. 1). Dabei ist die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen (S. 2).

Sparsamkeit bedeutet, dass alle Ausgaben möglichst niedrig zu halten und die Übernahme vermeidbarer Aufgaben zu unterlassen sind. Ausgaben, die nicht der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben dienen, dürfen nicht getätigt werden. Wirtschaftlichkeit erfordert eine günstige Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln. Aufgrund des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechtes in Ausgestaltung der Finanzhoheit und der kaum objektiv messbaren Einhaltung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, steht den Gemeinden bei der Entscheidung über die Durchführung einer Aufgabe hinsichtlich dieser Grundsätze ein weitgehender Einschätzungsspielraum zu. Erst wenn die Gemeinde den ihr zustehenden Entscheidungsspielraum in nicht mehr vertretbarer Weise überschritten hat, das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar wäre, ist ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten geboten. (VG Köln, U.v.

19.03.2004 – 4 K 3720/03; VG Potsdam, U.v. 17.08.2017 – 1 K 2426/14; BayVGH, U.v. 27.05.1992 – 4 B 91.190; VG München, U.v. 18.02.2015 – M 7 K 14.1412; VG Gießen, U.v. 08.05.2013 – 8 K 205/12.GI).

Wann eine solche Unvereinbarkeit schlechthin vorliegt, ist anhand des Einzelfalls und unter Würdigung aller Umstände zu klären. Eine Unvereinbarkeit dürfte zumindest dann vorliegen, wenn die Ausgabe nicht der Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe dient (a) und außer Verhältnis zum geförderten Zweck steht (b).

a)

Fraglich ist zunächst, ob die nachträgliche Bezuschussung der Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe dient. Die Gemeinden sind für alle Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, allzuständig, vgl. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 78 Abs. 2 LVerf NW, § 2 GO NW. Es sind solche Angelegenheiten, „die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben und gerade als solchen gemein ist, dass sie das Zusammenleben und –wohnen der Menschen in einer Gemeinde betreffen“ (BVerfG, B.v. 23.11.1988 – 2 BvR 1619, 1628/83; Kleerbaum/ Palmen, Kommentar Gemeindeordnung, § 2 S. 125.).

Die Schaffung der Infrastruktur für die Teilnahme der Bürger an der Informationsgesellschaft ist Bestandteil (freiwilliger) kommunaler Daseinsvorsorge. Diese Teilnahme wird durch die Versorgung der Gemeindegewohner mit Breitbandnetzen ermöglicht resp. ist zwingende Voraussetzung. (BeckOK Grundgesetz/ Hellermann, GG, Art. 28 Rn. 41.4; Holznagel/ Beine in: MMR 2015, 567 – Rechtsrahmen staatlicher Breitbandförderung – Herausforderungen für Bund, Länder und Kommunen im „Regelungsgestrüpp“). Wird der Anschluss an das schnelle Internet durch Private maßgeblich organisiert und durchgeführt, so nehmen diese eine gemeindliche Aufgabe wahr. Es steht jedoch der Kommune grundsätzlich frei, sich durch eine nachträgliche Zuwendung an den Kosten des Breitbandausbaus zu beteiligen und somit eine eigene kommunale Aufgabe nachträglich wahrzunehmen.

Durch die oben beschriebenen Tiefbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaften sowie die Bündelung der Nachfrage wurde eine Lage im Außenbereich von Lüdinghausen geschaffen, in der es für den Netzbetreiber wirtschaftlich wurde, die Hauskoordinaten an das Glasfasernetz anzuschließen. Hierdurch wurde der Breitbandausbau im Außenbereich durch die Teilnehmergeinschaften ermöglicht und somit ein wesentlicher Beitrag zur Daseinsvorsorge geschaffen. Zwar kann eingewandt werden, dass die nachträgliche Bezuschussung insoweit unzweckmäßig ist, als dass der Glasfaserausbau bzw. die notwendigen Verträge schon abgeschlossen sind und eine Bezuschussung/ Förderung vor Maßnahmenbeginn hätte erfolgen müssen. Allerdings war es der Stadt Lüdinghausen aus beihilferechtlichen Gesichtspunkten gerade nicht möglich, vor dem Maßnahmenbeginn ein Förderprogramm aufzulegen (s.o.). Anknüpfend an den Rechtsgedanken einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag, wonach (theoretisch) der Hoheitsträger im Nachhinein Ersatz für die vom Bürger gemachten Aufwendungen leisten muss, erstattet die Stadt Lüdinghau-

sen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie den Teilnehmergeinschaften einen Teil ihrer Aufwendungen, die diese (auch) für die Kommune geleistet haben.

b)

Die finanziellen Auswirkungen müssen angemessen zum geförderten Zweck stehen. Maßgebliche Kriterien sind hierbei einerseits die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für das Gemeinwohl und andererseits die Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Letzteres ergibt sich zum einen aus § 75 Abs. 1 S. 1 GO, wonach die Gemeinde die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, zum anderen aus dem Verbot der gemeindlichen Überschuldung gem. § 75 Abs. 7 GO. (In Anlehnung an Meyer: Untreuehandlungen im Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung, KommJur 2010, Heft 3, 81; E. II. 2. ff.). Dabei ist der der Gemeinde zustehende Spielraum umso enger, je größer oder andauernder das Haushaltsdefizit und je unabsehbarer sein Ende ist (OVG NRW, U. v. 07.07.2011 - 2 D 137/09.NE, juris, Rn. 137).

Durch den eigenwirtschaftlichen Ausbau wurde der Außenbereich in Lüdinghausen im Vergleich zu anderen Kommunen im Münsterland flächendeckend und schneller mit Glasfaser versorgt. Hätte die Stadt Lüdinghausen anstelle der Teilnehmergeinschaften den Breitbandausbau im Außenbereich selber organisiert, hätte der geförderte Ausbau im kompletten Außenbereich der Stadt Lüdinghausen ca. 12,5 Mio. € gekostet, wovon der 10%ige Eigenanteil der Stadt ca. 1,25 Mio. € betragen hätte. In diesem Fall hätte man mit einer Zeitspanne von 3-5 Jahren zwischen Idee und Umsetzung rechnen müssen. (E-Mail von Herrn Wilms, Breitbandkoordinator für den Kreis Coesfeld, vom 14.06.2019 bezugnehmend auf die Studie „WIR Solutions“).

Im Verhältnis hierzu sind die im Haushalt veranschlagten Mittel in Höhe von 178.000 € deutlich geringer und damit haushaltsschonend. Sie wirken sich zudem nur geringfügig auf das geplante Haushaltsergebnis in 2019 aus. Trotz der Übernahme dieser freiwilligen Ausgabe sieht der Gesamtergebnishaushalt 2019 einen Überschuss von 1.178.000 € vor und ist daher ausgeglichen.

Auch in den Folgejahren wird mit Überschüssen gerechnet. Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage ist nicht vorgesehen. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird somit nicht bedroht. Wäre dies jedoch der Fall, so wäre der Handlungsspielraum des Rates für solche freiwilligen Leistungen naturgemäß deutlich kleiner. Dabei wird nicht verkannt, dass die geplanten, im Finanzplan 2019 ausgewiesenen umfassenden Investitionen zu einem beachtlichen Verzehr der liquiden Mittel führen werden. Hierzu verweise ich auf die Hinweise in meiner Verfügung vom 21.03.2019 zur Haushaltsanzeige für das Haushaltsjahr 2019. Die darin eingeforderte Haushaltskonsolidierung als stetiger Bestandteil der Haushaltsplanung und Haushaltsführung wird auch weiterhin zu berücksichtigen sein.

Dessen ungeachtet wird sie jedoch mit Blick auf das Gesamthaushaltsvolumen der Stadt Lüdinghausen, die positiven Jahresabschlüsse der vergangenen sechs Jahre und dem ausgewogenen Verhältnis von beschlossenenem freiwilligem Zuschuss und dadurch bewirkten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt. Hierfür spricht auch das Ergebnis der jüngsten Überörtlichen Prüfung der Stadt Lüdinghausen durch die GPA

NRW. In der Vorstellung der Ergebnisse durch den Präsidenten Böckelühr im Rat der Stadt Lüdinghausen am 11.04.2019 hat dieser in seinen Ausführungen auf die gute finanzielle wie wirtschaftliche Situation der Stadt Lüdinghausen hingewiesen. Dabei betonte er den vorhandenen finanziellen Spielraum, den sich die Stadt durch eine gute, langjährige Arbeit von Rat und Verwaltung erarbeitet habe, so dass man sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch Dinge erlauben könne, die andernorts so nicht möglich seien. Dies wirkt sich auch hier positiv aus.

4.

Die nachträgliche Bezuschussung verstößt nicht gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG.

Dies wäre der Fall, wenn die Stadt Lüdinghausen „wesentlich Gleiches“ ungleich behandeln würde und diese Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt wäre.

Die Bewohner im Außenbereich und jene im Innenbereich auf dem Stadtgebiet Lüdinghausen, die an das Glasfasernetz angeschlossen sind, bilden über den Bezugspunkt „Breitbandanschlussnehmer in Lüdinghausen“ eine vergleichbare Personengruppe (vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 25. Auflage, Rn. 463 ff.). Durch die nachträgliche Zuwendung an die Breitbandanschlusshaber im Außenbereich über die Interessengemeinschaften werden diese im Gegensatz zu den Breitbandanschlusshabern im Innenbereich finanziell bevorteilt und ungleich behandelt. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch gerechtfertigt. Dies ist nämlich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts schon dann der Fall, „wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund“ finden lässt (sog. Willkürverbot, vgl. etwa BVerfG, B. v. 04.12.2002 - 2 BvR 400/98). Ein solcher vernünftiger Grund liegt hier vor.

Die Bewohner des Außenbereichs mussten einen deutlich höheren finanziellen Beitrag für den Breitbandanschluss zahlen, wie dies unstreitig in dem Antrag der Teilnehmergeinschaften für die Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V. vom 24.01.2019 dargelegt wird (vgl. dort S. 4 des Antrages). Während die Einwohner im Innenbereich für einen Breitbandanschluss lediglich eine Aktivierungsgebühr 50,00 € zahlen mussten, lag der Anteil der Einwohner im Außenbereich bei 2.450,00 € zuzüglich Eigenleistung. Durch die finanzielle Zuwendung der Stadt Lüdinghausen möchte diese einen Teil der Kosten übernehmen, die aus dem strukturellen Unterschied zwischen Innen- und ländlichem Außenbereich für die Anschlussnehmer entstehen.

Des Weiteren dient die Zuwendung als Anerkennung für ein einmaliges bürgerschaftliches Engagement. Es kann als Anreiz und Motivation dienen, dass sich die Bürger, gerade im Außenbereich, gemeinschaftlich für gemeinsame Interessen einsetzen und tätig werden (z.B. Bürgerbusse, Bürgerradwege).

5.

Abschließend haben Sie in unserem Erörterungsgespräch am 02.09.2019 Ihre Bedenken dargelegt, bei der Umsetzung des Ratsbeschlusses könne es sich um einen Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) handeln. Sie stellten dabei auf die jüngst medial verbreiteten Handlungen des Bürgermeisters von Iserlohn ab, der hohe Abfindungen

in einer Größenordnung von 250.000 EUR für einen ausgeschiedenen städtischen Mitarbeiter gewährt habe. Ihre Hinweise haben wir sorgfältig geprüft und kommen nach Auswertung der Kommentierung und Rechtsprechung zu der Einschätzung, dass hier ein solcher Straftatbestand nicht vorliegt.

Nach alledem war wie tenoriert zu entscheiden.

Ich bitte Sie, die Mitglieder des Stadtrates entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schulze Pellengahr